

Leipziger Tageblatt

Anzeige.

Nº 84.

Donnerstags, den 24. März.

1836.

Die königl. böhmische Landtafel und das durch dieselbe begründete Hypothekenwesen.

Dieses Rechtsinstitut ist für viele von großem Interesse. Mag man schon Gelder in Böhmen unterschafft haben oder noch unterbringen wollen, immer bleibt es wichtig, die Verfassung des Hypothekenwesens zu kennen. Der Geschäftsvorlehr zwischen Norddeutschland und Böhmen ist jetzt schon nicht unbedeutend und wird gewiß dergestalt noch viel lebhafter werden. Die Kenntniß der Rechtsinstitute eines Staates ist auch dem Bürger und Menschen, als solchem und abgesehen von Geschäften, wichtig. Noch aber walten große Vorurtheile über den Rechtszustand in Böhmen ab.

Unter der königl. Landtafel versteht man in Böhmen ein Grund- oder Hypothekendbuch, in welchem allerständischer Grundbesitz des Königreiches, in Herrschaften, Gütern, Höfen, Häusern u. s. w. bestehend, mit dem Besitzer, dem Kauf- und Uebernahme-, so wie dem Schätzungsverthe, ferner mit sämtlichen darauf versicherten Schulden und andern Kosten verzeichnet ist. Da in Böhmen erweislich bereits zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Landtafel eingeführt war, so ist dieselbe eines der ältesten Hypothekenbücher. Man hatte daher dort einen hinreichenden Zeitraum vor sich, um alle Gebrechen und Bedürfnisse solcher Bücher kennenzulernen und ihnen abzuheilen.

Bis zum Jahre 1794 bestand die böhmische Landtafel bloß aus den sogenannten Instrumentenbüchern, in welche man alle Käufe, Erbverträge, Schuldverschreibungen und dergleichen Documente lediglich nach ihrer Zeitordnung, so wie in den sächsischen Convents- und Gerichtsbüchern, eintrug, also ohne Sonderung der, je ein oder das andere Grundstück

betreffenden. Aus ihnen mußte erst mit vieler Mühe und Zeitverlust ein Auszug (Extract) verfaßt werden, um eine gehörige Uebersicht über den Werth und Schuldenstand eines landästlichen Grundbesitzes zu gewinnen. Wie leicht war dabei eine wichtige Ursünde zu übersehen? Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde mittels des Landtafelpatentes vom 22. April 1794 neben diesen Instrumentenbüchern die Haltung eines Hauptbuches angeordnet, in welchem für jede landästliche Grundbesitzung ein eigenes Conto eröffnet ward. In dieses müssen nicht allein alle auf dieselbe Besitzung Bezug habenden, in ihrem Werthe und Besitz vorgehenden Veränderungen, sondern auch insbesondere alle Schulden und sonstige Haftungen an Dienstbarkeiten, Pachtenverträgen, Hypotheken u. d. m. eingetragen werden. In diesem Hauptbuche erscheinen auf dem ersten derselben Blätter, welche für eine jede Besitzung bestimmt sind, auf dem Besitzblatte, alle Veränderungen im Besitz und Eigenthum, der Preis und Werth, die Erbpacht- und Erbinsverträge, die rechtlichen Qualitäten des Besitzthums als Allod oder Fideicommiss, die Beschränkungen in dem Besitzungsrecht u. s. w. Auf den folgenden, den Schuldenblättern, sind die, auf der Besitzung haftenden hypothekarischen Schulden nach ihrer Zeitordnung aufgeführt und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, so, daß eine Einfügung rein unmöglich ist. Bei jeder einzelnen Post ist die Zahl und Seite des Instrumentenbuches angezogen, wo das betreffende Document eingetragen ist. Wird eine Post bezahlt, so wird sie im Hauptbuche gelöscht, d. h. mit rother Tinte unterstrichen, theilweise Abzahlungen aber werden per juxtam, d. i. am Rande der Eintragung, abgeschrieben, und Cessionen und Superspränotationen im Schuldenblatte bei der cedirten oder